Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Perspektiven für gut integrierte Schutzberechtigte schaffen

In den letzten Jahren sind viele Schutzberechtigte Teil unserer Gesellschaft geworden. Sie haben Familien gegründet, sind in Arbeit, Ausbildung oder besuchen die Schule.

Ihre Aufenthaltsperspektive ist jedoch trotz gelungener Integration in vielen Fällen fraglich. Denn vielen Schutzberechtigten droht absehbar ein Widerruf des Schutzstatus oder ein Auslaufen des vorübergehenden Schutzes. In unseren Beratungsstellen und psychosozialen Zentren nehmen wir dadurch enorme Verunsicherung und Belastungen wahr, besonders bei Familien mit Kindern.

Erwartbar ist zudem ein gravierender Verwaltungsaufwand für Behörden und Gerichte: So sind mit einem Widerruf des Schutzstatus sowie des Aufenthaltstitels aufwändige Prüfungen verbunden und es ist mit zahlreichen Klageverfahren zu rechnen.

Lösungsvorschläge

Betroffen sind u.a. Menschen, die den Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit sichern, aber nicht als (anerkannte) Fachkraft arbeiten. Für sie kann über die Öffnung bestehender Regelungen in der Beschäftigungsverordnung ein unbürokratischer Zugang zu einem Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken geschaffen werden.

Neben dieser Gruppe gibt es jedoch noch zahlreiche weitere gut integrierte Personen, denen eine aufenthaltsrechtliche Perspektive derzeit verwehrt ist, unter anderem:

- Personen, die in Arbeit sind, aber den Lebensunterhalt nicht vollständig sichern oder nicht in Vollzeit arbeiten können, z.B. Alleinerziehende und Familien
- Kinder, die in Deutschland bereits seit Jahren in die Schule gehen
- Auszubildende und Studierende ohne gesichertes Einkommen
- Ältere Menschen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können oder das geforderte Mindesteinkommen nicht erreichen
- Menschen mit körperlicher, seelischer oder geistiger Erkrankung oder Behinderung, die ihren Lebensunterhalt nicht selbständig sichern können

Es gibt bereits Regelungen mit bewährten Kriterien für gut integrierte geduldete Personen. Menschen mit humanitären Aufenthaltserlaubnissen sind hiervon jedoch größtenteils ausgeschlossen. Zudem ist Kindern unter 14 Jahren die eigenständige Aufenthaltssicherung über diese Regelungen kategorisch verwehrt.

Vorgeschlagen wird für diese Gruppe daher

- **die Öffnung von §§ 25a und b AufenthG für Personen mit humanitären Aufenthaltserlaubnissen, sowie**
- **der Zugang zu § 25a AufenthG für Kinder unter 14 Jahren.**

Die genannten Lösungen bieten gleich mehrere Vorteile:

- Für gut integrierte Menschen werden Perspektiven und Sicherheit geschaffen.
- Behörden und Gerichte sind mit weniger Prüfungen und Klagen konfrontiert.
- In Schule, Ausbildung und Arbeit wird Rechtssicherheit geschaffen.

Problemdarstellung im Detail

Warum die Sicherung des Aufenthalts für viele gut integrierte Personen nicht möglich ist

Prinzipiell ist auch für Personen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel möglich. Dabei kommen insbesondere Aufenthaltstitel zu Zwecken der Erwerbstätigkeit, Ausbildung, aus familiären Gründen oder die Niederlassungserlaubnis in Frage. Doch oftmals sind die Hürden hoch.

Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung

Grundsätzlich gilt, dass für einen Aufenthaltstitel der Lebensunterhalt gesichert sein muss, d.h. insbesondere kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht. Für viele Gruppen ist das eine sehr große Herausforderung, z.B. für Familien oder Alleinerziehende, bei denen die Versorgung der Kinder eine Vollzeittätigkeit nicht erlaubt oder das Einkommen für die Versorgung der gesamten Familie nicht ausreicht.

Voraussetzung einer Tätigkeit als anerkannte Fachkraft

Die zentralen Titel zu Zwecken der Erwerbstätigkeit in §§ 18a und 18b AufenthG stehen nur Personen offen, die als anerkannte Fachkraft arbeiten, nicht jedoch (einfachen) Arbeitskräften oder solchen Fachkräften, die keine Anerkennung ihres Abschlusses besitzen. Damit werden Personen ausgeschlossen, die wichtige Berufe ausüben, zum Beispiel Sozialarbeiter*innen, Journalist*innen, Reinigungskräften, Verkäufer*innen oder Produktionshelfer*innen.

Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis

Für die Niederlassungserlaubnis braucht es mehr als die Lebensunterhaltssicherung. So müssen bspw. subsidiär Schutzberechtigte mindestens 60 Monate in die Rentenkasse eingezahlt haben. Gerade Geflüchtete brauchen aber Anlaufzeit, um auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Zu Beginn des Asylverfahrens unterliegen sie strikten Arbeitsverboten, dann muss die Sprache gelernt und vielleicht noch eine Ausbildung absolviert werden. Studien zeigen deutlich, dass die Wahrscheinlichkeit einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit steigt, je länger sich die Personen in Deutschland aufhalten.

Außerdem ist eine Niederlassungserlaubnis älteren Menschen in der Regel verschlossen, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht sichern können. Zwar sieht § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG eine Ausnahme vor, doch greift diese nur bei dauerhafter, medizinisch nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit. Altersbedingte Leistungseinschränkungen genügen nicht. Hinzu kommt, dass das Mindesteinkommen für die Lebensunterhaltssicherung für Personen über 45 Jahre höher liegt und auch die Voraussetzung von 60 Beitragsmonaten zur Rentenversicherung für diese Gruppe faktisch unüberwindbar sein kann. Eine ältere Person, die erst im fortgeschrittenen Alter nach Deutschland einreist, hat schlicht nicht genug Erwerbsjahre verbleibend, um diese Zeiten noch zu erreichen. Für diese Konstellation existiert, anders als etwa in § 25b Abs. 3 AufenthG, keine Auffangregelung.

Wie der Vorschlag helfen kann

Perspektiven für die Betroffenen

In §§ 25a/b AufenthG sind bereits gut etablierte Regelungen für geduldete Personen verankert. Diese stellen sicher, dass Integrationsleistungen honoriert werden. Durch die Voraussetzung einer Duldung stehen die Bleiberechtsregelungen Personen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis (mit Ausnahme der Inhaber*innen eines Chancenaufenthaltsrechtes nach § 104c AufenthG) jedoch nicht offen. Erst wenn der Aufenthaltstitel erlischt und eine vollziehbare Ausreisepflicht entsteht, kann bei Vorliegen eines Duldungsgrundes eine Duldung erteilt werden. Somit müssten Personen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis bis zu einer Duldungserteilung durch die Ausländerbehörden warten, um überhaupt ein Bleiberecht erlangen zu können. All das kann mehrere Jahre existenzielle Unsicherheit bedeuten.

Dem kann abgeholfen werden, indem der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zu humanitären Zwecken (Kapitel 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes), in Anlehnung an das Chancen-Aufenthaltsrecht, als Voraussetzung für den Erwerb eines Bleiberechts zusätzlich verankert wird.

Entlastung der Verwaltung

Die vorgeschlagene Lösung würde eine erhebliche Entlastung für die Verwaltung und die Gerichte bedeuten. So könnte bspw. Personen, die bereits jetzt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder b AufenthG erfüllen, parallel zur bestehenden humanitären Aufenthaltserlaubnis eine weitere Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder b AufenthG erteilt werden.

Zwar würde die zuständige Behörde diesen Antrag prüfen und entscheiden müssen. Allerdings entfallen im Anschluss zahlreiche und umfassendere Prüfungen im Falle eines zukünftigen Widerrufs oder Wegfalls des Schutzstatus, u.a.

- Erlass einer Rückkehrentscheidung (Feststellung des Bestehens einer Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung),
- Prüfung auf Erteilung einer Duldung,
- Prüfung auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus der Duldung heraus, bspw. §§ 25a oder b AufenthG, oder besonderen Duldungsformen wie der Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung (§§ 60a oder d AufenthG),
- ggf. Einleitung einer Abschiebung.

Zudem sind durch die vorgeschlagene Lösung weniger Klagen und somit eine Vermeidung von Gerichtsverfahren zu erwarten, da mit dem Wegfall für die begünstigten Personen keine Ausreisepflicht entstünde. Dies betrifft u.a. Klagen

- gegen einen Widerruf des Schutzstatus,
- gegen einen Widerruf des Aufenthaltstitels
- gegen eine Rückkehrentscheidung, oder
- gegen eine negative Entscheidung zur Erteilung einer Duldung.

Hinzu kommt, dass die vorgeschlagene Lösung auf etablierte aufenthaltsrechtliche Regelungen zurückgreift, was Aufwand bei der behördeninternen Umsetzung, insbesondere der Schulung von Mitarbeitenden, reduziert.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 25b AufenthG

Nach § 25b AufenthG soll geduldeten Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich u.a. eine gewisse Zeit in Deutschland aufgehalten haben, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit überwiegend – d.h. zu mehr als 50 % – sichern oder dies zu erwarten ist und Deutsch auf dem Niveau A2 sprechen.

Darüber hinaus gibt es Ausnahmetatbestände, wenn Personen bestimmte Voraussetzungen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankung nicht erfüllen können. Somit könnten bspw. auch Menschen mit Behinderungen ein Bleiberecht erhalten. Dass sich diese anders als bei der Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) nicht auf die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse erstrecken, hält die BAGFW für ein redaktionelles Versehen, was an dieser Stelle gleich mitkorrigiert werden sollte.

Die BAGFW schlägt vor, in § 25b Abs. 1 S. 1 hinter dem Wort “§ 104c” „oder einer weiteren Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2, Abschnitt 5“ zu ergänzen. Zudem sollte in § 25b Abs. 3 anstelle der Worte "Nummer 3 und 4" die Worte "Nummer 2 bis 4" eingefügt werden.

Zu § 25a AufenthG

Nach § 25a AufenthG sollen junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie sich u.a. eine gewisse Zeit in Deutschland aufgehalten, in dieser Zeit erfolgreich die Schule besucht haben und die Einordnung in die Lebensverhältnisse in Deutschland gewährleistet erscheint.

Allerdings steht diese Regelung Kindern unter 14 Jahren nicht offen, selbst wenn sie bereits jahrelang in Deutschland gelebt haben und zur Schule gegangen sind. Zusätzlich zur Möglichkeit, mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis in § 25a AufenthG wechseln zu können, sollte daher auch das Mindestalter deutlich unter 14 Jahre abgesenkt werden. Nur so kann verhindert werden, dass eine bereits gut integrierte Gruppe von Kindern weiterhin als rechtlich ausgeschlossene Minderheit behandelt wird, obwohl sie langfristig Teil der Gesellschaft ist und für deren demografische und soziale Stabilität eine wichtige Rolle spielt.

Die BAGFW schlägt vor, § 25a Abs. 1 S. 1 wie folgt zu fassen: „Einem minderjährigen oder jungen volljährigen Ausländer, der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c oder einer weiteren Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2, Abschnitt 5 ist [...]”